



## Satzung des Vereins „Borkumer Niederdeutsche Bühne – BNB – e.V.“

### ***§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:***

Der Verein führt den Namen „ Borkumer Niederdeutsche Bühne -BNB- e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer 100404 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Borkum.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### ***§2 Zweck des Vereins***

#### Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch plattdeutsche Theateraufführungen, Pflege und Erhalt der plattdeutschen Sprache, Abhalten von Versammlungen und Vereinsveranstaltungen unter Gebrauch der plattdeutschen Borkumer Sprache, Kontaktpflege sowie Besuche und Empfänge anderer Theatergruppen bzw. Theaterstücke mit gleicher Zielsetzung

### **§3 Mitgliedschaft**

#### Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Er ist an ein Vorstandsmitglied des Vereins zu richten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### Verlust der Mitgliedschaft:

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

1. Durch Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins stört, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer schädigt oder gegen die Satzung verstößt, weiterhin kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, dem Verein 2 Jahre den Jahresbeitrag schuldig bleibt.

Über den Ausschluss beschließt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sind Anschuldigungen gegen ein Vereinsmitglied erhoben worden, muss ihr/ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung gegeben werden. Jedes Mitglied wird jedoch nur einmal aufgefordert, sich gegenüber den Anschuldigungen zu äußern.

Die Aufforderung erfolgt immer per Einschreiben, die vom Vorstand verschickt werden.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende/n,
2. Vorsitzende/n,  
Schriftführer/in,  
Kassenwart/in

Der Vorstand wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in oder der/dem Kassenwart/in vertreten.

Der Vorstand hat eine künstlerische Leitung zu benennen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall durch Beschluss besondere Weisungen erteilt.

Nach eigenem Ermessen kann der Vorstand Berater zu den Vorstandssitzungen einladen.

## **§ 5 Wahlen**

Der vom Vorstand bestimmte Wahlleiter/in führt die Vorstandswahlen auf der Jahreshauptversammlung durch. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Wahlleiter/in. Die Abstimmung muss in schriftlicher Form (geheime Wahl) erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, wobei der 1. Vorsitzende/r und Schriftführer oder Kassierer und 2. Vorsitzende/r immer im Wechsel gewählt werden.

Die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt Wahlwiederholung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Zeit statt.

## **§ 6 Einberufung des Vorstandes**

Die Einberufung des Vorstandes geschieht durch die/den Vorsitzende/n nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7 Kassierer**

Der Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis und die Vermögensverwaltung. Zahlungen die sich aus der Kassenführung im Allgemeinen ergeben und im Einzelnen den Betrag von 1500€ nicht übersteigen, kann sie/er selbstständig vornehmen.

Das Vereinsvermögen ist bei Borkumer Bankinstituten zu belegen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf der Jahreshauptversammlung werden jedes Jahr zwei Kassenprüfer/in von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, welche die Kasse des betreffenden Jahres überprüfen und dem Vorstand schriftlich, sowie der Versammlung mündlich einen Bericht auf der Jahreshauptversammlung darüber abzulegen haben.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

Der Vorstand kann über das Vereinsvermögen im Hinblick auf Ziel und Zweck des Vereins frei verfügen.

Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Einberufung der Jahreshauptversammlung**

Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse ein.

Die Bekanntgabe hat spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand, Anträge in schriftlicher Form einreichen.

Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Jede einberufene ordnungsgemäße Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandmitglied.

Die Jahreshauptversammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit:

- a) den Geschäftsbericht des Kassenwartes/in;
- b) den Bericht der Kassenprüfer/in;
- c) den Jahresbericht des Schriftführers/in;
- d) die Neuwahlen des Vorstandes;
- e) die Wahl der Kassenprüfer/in;
- f) die Höhe des Jahresbeitrages;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Protokoll**

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das der Schriftführer und die/der Vorsitzende unterschreiben. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse sind vor deren Schluss zu verlesen.

### **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Heimatverein der Insel Borkum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. Juni 1998 errichtet.

Geändert durch Beschluss am 05.06.2008 auf der Jahreshauptversammlung.

Geändert durch Beschluss am 08.04.2016 auf der Jahreshauptversammlung.

Geändert durch Beschluss am 03. Mai 2018 in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Datum;